



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B 14.21 Liecht.2.33 -VN.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

ad Nr. 180/103.

Mit der geschätzten Note vom 14.v.M. unterbreitete die Fürstlich Liechtensteinische Regierung dem Eidgenössischen Politischen Departement gewisse Wünsche bezüglich Vertiefung der durch den liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrag geschaffenen gegenseitigen Beziehungen und gab dabei der Hoffnung Ausdruck, dass denselben entsprochen und damit die Voraussetzung für eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Liechtenstein herbeigeführt werden könne.

Das Politische Departement hat nicht er-mangelt, die Angelegenheit an die zuständigen Behörden in empfehlendem Sinne weiterzuleiten und beehrt sich, der Fürstlichen Regierung mitzuteilen, dass der ganze Fragenkomplex seitens derselben einer eingehenden Prüfung unterzogen wird.

Das Departement darf sich weitem Bericht vorbehalten, und benützt den Anlass, um die Fürstliche Regierung erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. August 1940.

23

An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

V A D U Z.